



## Absenzenregelung ab Schuljahr 2017/2018

Im Falle einer Verhinderung der Teilnahme am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen gelten folgende Regelungen:

### 1. Unverzügliche Benachrichtigung der Schule und ggf. der Praktikumsstelle

Kann ein Schüler/eine Schülerin am Unterricht oder sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen nicht teilnehmen, so ist die Schule und während des Praktikums zusätzlich die Praktikumsstelle in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 8.00 Uhr zu benachrichtigen. Die **Benachrichtigung der Schule** erfolgt entweder über das Nachrichtensystem auf der Schulhomepage, das Sie unter [www.fosbosansbach.de](http://www.fosbosansbach.de) (dort: Hauptmenü, Kontakt, Krankmeldung) finden oder per Mail an die Adresse [krankmeldungen@fosbosansbach.de](mailto:krankmeldungen@fosbosansbach.de). Bitte geben Sie im „Betreff“ immer Ihren Namen und die Klasse an. Die **Praktikumsstelle** informieren Sie bitte gesondert telefonisch.

### 2. Schriftliche Entschuldigung und ggf. Vorlage von Attesten

- Die Mailnachricht bzw. telefonische Entschuldigung ersetzt die Vorlage einer **schriftlichen Entschuldigung** nicht. Innerhalb von zwei Tagen ist dem Klassenleiter/der Klassenleiterin eine ausreichende schriftliche Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest vorzulegen (persönlich oder Briefkasten vor Sekretariat).

Die Vorlage eines **ärztlichen Attests** ist in folgenden Fällen erforderlich:

- Erkrankungen von mehr als drei Unterrichtstagen
- Erkrankung an Tagen, an denen angekündigte Leistungsnachweise (z.B. Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Referate, Fachreferate, Präsentationen) stattfinden
- Bei Schülern mit angeordneter Attestpflicht ab dem ersten Krankheitstag

#### **Anforderungen an das ärztliche Attest:**

- Das Attest ist unverzüglich am ersten Tag des Wiederbesuchs der Schule beim Klassenleiter vorzulegen bzw. in den Briefkasten vor dem Sekretariat einzuwerfen. Bei einer Erkrankung, die länger als drei Tage dauert, muss das Attest spätestens am dritten Tag bei der Schule vorliegen.
- Ein ärztliches Attest kann i.d.R. nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

Wird **eine ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt**, gilt das Fernbleiben als unentschuldigt bzw. nicht ausreichend entschuldigt. Versäumte angekündigte Leistungsnachweise werden in diesem Fall mit 0 Notenpunkten gewertet, ein Nachtermin wird nicht angeboten.

An Tagen, an denen ein/e Schüler/in krankheitsbedingt nicht am Unterricht teilnehmen kann, kann er/sie auch keine **angekündigten Leistungsnachweise** ablegen.

### **3. Erkrankungen während des Unterrichts**

Schüler/innen, die während des Unterrichts erkranken, dürfen den Unterricht i.d.R. nur dann vorzeitig verlassen, wenn dies der Klassenleiter/die Klassenleiterin (bei Verhinderung eine andere Lehrkraft der Klasse oder die Schulleitung) schriftlich genehmigt (Befreiungsformular verwenden).

### **4. Ergänzende Regelungen im Falle der Verhinderung der Teilnahme an der fpA**

- Werden mehr als **fünf Tage** des Praktikums **ohne** ausreichende Entschuldigung versäumt, so ist das Praktikum i.d.R. ohne Erfolg durchlaufen; damit ist auch die 11. Jahrgangsstufe ohne Erfolg durchlaufen.
- Versäumte Praktikumszeiten sollen grundsätzlich nachgeholt werden, dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung.

### **5. Beantragung von Beurlaubungen**

Für besondere Anlässe, wie z.B. die Führerscheinprüfung oder wichtig Familienangelegenheiten, kann vorab eine Beurlaubung genehmigt werden. Legen Sie den Antrag bitte unverzüglich nach Bekanntwerden des Erfordernisses vor. Für Tage, an denen angekündigte Leistungsnachweise angesetzt sind, kann in der Regel keine Beurlaubung erteilt werden.

Eintägige Beurlaubungen stellt der Klassenleiter/die Klassenleiterin aus. Mehrtägige Beurlaubungen sind bei der Schulleitung zu beantragen.

### **6. Nacharbeit der Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise**

Der/die Schüler/in ist verpflichtet, die während seiner Abwesenheit versäumten Unterrichtsinhalte selbstständig nachzuholen. Nach einer Abwesenheit kann deshalb von einem Schüler in der Regel gefordert werden, dass er an Leistungsnachweisen teilnimmt, wenn das Nachholen von versäumten Unterrichtsinhalten in der Zwischenzeit möglich war.

Ansbach, Januar 2017

gez. Heidi Hübner, Schulleiterin

